

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau

Anschrift: Marie-Eberth Straße 6, 86956 Schongau

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Andreas Hutterer Qualitäts- und Risikomanagement

Rainer Metz Leitung Einkauf

Roberto Hänsel BR-Vorsitzender

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse erfolgt softwaregestützt kontinuierlich.

Die Ergebnisse wurden in regelmäßigen Terminen u. a. am 14.02., 19.09. besprochen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

In einem ersten Schritt erfolgt die Kartierung des eigenen Geschäftsbereichs und unserer Geschäftspartner, d.h. unserer direkten Lieferanten, und, soweit bekannt, der indirekten Lieferanten. Im zweiten Schritt werden diese nach abstrakten, generischen und spezifischen Risikoindikationen im Hinblick auf die im LkSG definierten geschützten Rechtsbereiche geprüft. Danach werden diese Risikoindikationen individuell bewertet, gegebenenfalls durch weitere Maßnahmen validiert, und, wenn zutreffend und notwendig, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Zur generischen (abstrakten) Risikoanalyse verwenden wir folgende Parameter:

- o Embargolisten der EU und Deutschlands
- o Trade Economics Rating von Trading Economics
- o Bribery Risk Matrix von Trace International
- o Corruption Perception Index von Transparency International
- o Crisis Watch Berichte der International Crisis Group
- o Global Rights Index (GRI) des IGB
- o FATF-Listen-Veröffentlichungen der FATF
- o Environmental Performance Index (EPI) der Yale University
- o UN Environmental Governance Ratification Score der UN
- o Global Slavery Index (GSI) von Walkfree
- o die Unicef-Länderstatistik über die Verbreitung von Kinderarbeit
- o die Auswertungen des US-amerikanischen DOL zu Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit und Zwangsarbeit

Bei der spezifischen Risikoanalyse verwenden wir folgende Parameter:

- o Sanktionslisten

- o Negativ-Medien- und Reputations-Risiko-Datenbank von Acuris Ion®
- o Politisch-Exponierte-Personen (PEP)-Datenbank von Acuris Ion®
- o Sperrliste der Weltbank
- o Selbstauskunfts-Fragebögen
- o eigene Geschäftspartnerbewertung und Mitarbeiterwahrnehmung
- o Erkenntnisse aus Beschwerdemeldungen oder anderen Hinweisen

Risikoindikationen werden sowohl pauschal in Hinblick auf ein Land bewertet als auch spezifisch für einzelne Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und unsere direkten oder, soweit bekannt, indirekten Lieferanten.

In der Bewertung und Analyse zu jeder Risikoindikation haben wir die vorliegenden Informationen ausgewertet und von Fall zu Fall anhand der Sachlage entschieden, ob es sich um ein Risiko handelt oder nicht. Wenn wir die Risikoindikation als Risiko einschätzen, haben wir dies nach den Kriterien der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Auswirkungen auf die Betroffenen, den Umfang der Geschäftstätigkeit, unseren Einflußmöglichkeiten und unserem Verursachungsbeitrag bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ziehen wir folgende Verfahren heran:

- Klinisches Risikomanagement (CIRS)
- Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) und die Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV)
- Interne Checklisten zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich
- Interne Checklisten zur Wirksamkeitsprüfung
- Interne Systemaudits

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten ziehen wir folgende Verfahren heran:

- softwaregestützte, automatisierte und datenbasierte Risikoanalyse nach generischen, abstrakten Aspekten. Hierbei betrachten wir das Land bzw. die Länder der Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und das Land bzw. die Länder der direkten Lieferanten und deren Branche. Ferner führen wir eine spezifische Risikoanalyse auf unsere eigenen Unternehmen und unsere direkten Geschäftspartner aus. Dies erfolgte regelmäßig und anlassbezogen, zum Beispiel dann, wenn es relevante Medienberichte oder die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung, eine Beschwerdemeldung oder einen anderen Hinweis gab bzw. geben sollte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für die Risikoanalyse bei direkten Lieferanten, insofern uns diese bekannt sind, ziehen wir folgende Verfahren heran:

- softwaregestützte, automatisierte und datenbasierte Risikoanalyse nach generischen Aspekten. Hierbei betrachten wir das Land bzw. die Länder und deren Branche. Ferner führen wir eine spezifische Risikoanalyse aus. Dies erfolgte regelmäßig und anlassbezogen, zum Beispiel dann, wenn es relevante Medienberichte oder die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung, eine Beschwerdemeldung oder einen anderen Hinweis gab bzw. geben sollte.